

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 237

28. Oktober 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2151/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1970 bis zum 31. Oktober 1971 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2152/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2153/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Garnelen der Art *Pandalus Platiceros Japonicus*, in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Konservenindustrie (Tarifstelle ex 16.05 B) 4
- Verordnung (EWG) Nr. 2154/70 der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2155/70 der Kommission vom 27. Oktober 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2156/70 der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2157/70 der Kommission vom 27. Oktober 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2158/70 der Kommission vom 23. Oktober 1970 zur Festsetzung der ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2159/70 der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2160/70 der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2161/70 der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten 16

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

70/475/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 30. September 1970 über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für von der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen 18

70/476/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 30. September 1970 über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre“ und vom „Ministère du travail, de l'emploi et de la population“ durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen 20

70/477/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 30. September 1970 über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ und mehreren italienischen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung 22

70/478/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 30. September 1970 über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero dell'interno“, vom „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ und von der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)“ durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen 25

70/479/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1970 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1895/70 vorgesehene Ausschreibung für Sonnenblumenkerne 27

70/480/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1970 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die sechste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung 28

70/481/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1970 über die Entbindung der Französischen Republik von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden 29

70/482/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1970 zur Aufhebung der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführten siebenunddreißigsten Einzelausschreibung für Butter 30

70/483/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1970 zur Aufhebung der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über Dauerausschreibungen durchgeführten dritten Einzelausschreibung für Magermilchpulver 31

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2151/70 DES RATES****vom 27. Oktober 1970****zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1970 bis zum 31. Oktober 1971**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG sieht die Festsetzung eines ab 1. November anzuwendenden Grundpreises für geschlachtete Schweine sowie die Festlegung der Standardqualität vor, auf die sich dieser Grundpreis bezieht.

Bei der Festsetzung des Grundpreises sind der Einschleusungspreis und die Abschöpfung zu berücksichtigen, die in dem am 1. August beginnenden Vierteljahr anzuwenden sind ; die Summe des ab 1. August 1970 anzuwendenden Einschleusungspreises und der ab diesem Zeitpunkt anzuwendenden Abschöpfung beläuft sich auf 73,8113 Rechnungseinheiten.

Dieser Preis muß so festgesetzt werden, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zum Entstehen struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2116/69⁽⁴⁾ ist der Grundpreis für den Zeitraum vom 1. November 1969 bis zum 31. Oktober 1970 auf 75 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt worden ; dieser Preis gilt füreine Standardqualität, die nach dem in der Verordnung Nr. 211/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften⁽⁵⁾ vorgesehenen gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften festgelegt ist.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften⁽⁶⁾ wurde ein neues Schema festgelegt ; die Standardqualität sollte nach diesem neuen Schema bestimmt werden ; die Qualität der Schweinehälften der Klasse II dieses Schemas entspricht am besten der Standardqualität, auf die bisher in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2116/69 Bezug genommen wird ; der Wert der Qualität der Klasse II des neuen Schemas ist jedoch etwa 2 v. H. höher als der Wert der derzeitigen Standardqualität.

Um insbesondere bei gleicher Qualität die gleiche Stützung der Preise für Schweinefleisch zu erreichen, ist es erforderlich, den Grundpreis zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1971 auf 77,25 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Standardqualität sind Schweinehälften, die unter die Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. C 129 vom 26. 10. 1970, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2872/67.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 234 vom 23. 10. 1970, S. 1.

Nr. 2108/70 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften fallen, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zueihältengewicht von weniger als 70 oder mehr als 160 kg.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2152/70 DES RATES

vom 27. Oktober 1970

über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Vorgriff auf die Harmonisierung der Agrarpolitik ist eine Ausweitung des Handels mit Olivenöl zwischen der Gemeinschaft und Griechenland zu gewährleisten, wobei das Olivenölangebot auf dem griechischen Markt und dem Markt der Gemeinschaft sowie die Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis zu berücksichtigen sind.

Der Pauschbetrag muß unter Berücksichtigung des derzeitigen Volumens des Handels zwischen der Gemeinschaft und Griechenland und der voraussichtlichen Entwicklung auf diesen beiden Märkten festgesetzt werden.

Der Pauschbetrag muß einen ausreichenden Prozentsatz des Marktrichtpreises ausmachen, um dem griechischen Olivenöl auf dem Markt der Gemeinschaft eine Präferenz gegenüber Olivenöl aus drit-

ten Ländern zu sichern ; der Pauschbetrag muß jedoch so festgesetzt werden, daß die Erzielung des Marktrichtpreises für die Gemeinschaftserzeugung nicht behindert wird.

Der für die Wirtschaftsjahre — in denen die Preise auf dem griechischen Markt die Ausfuhr von Olivenöl aus Griechenland in die Gemeinschaft ermöglicht haben — festgesetzte Pauschbetrag hat diese Präferenz gewährleistet, ohne daß sich beim Absatz der Gemeinschaftserzeugung Schwierigkeiten ergeben hätten ; dieser Betrag ist daher auch im Wirtschaftsjahr 1970/1971 beizubehalten.

Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Konsultation Griechenlands hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Pauschbetrag wird für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 auf 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg eingeführte Ware festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MÖLLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2153/70 DES RATES

vom 27. Oktober 1970

über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Garnelen der Art *Pandalus Platiceros Japonicus*, in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Konservenindustrie (Tarifstelle ex 16.05 B)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in der Erwägung, daß zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Garnelen ausgesetzt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garnelen der Art *Pandalus Platiceros Japonicus*, in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifstelle ex 16.05 B wird bei 10 % ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung findet bis zum 31. Dezember 1970 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2154/70 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	46,58
10.01 B	Hartweizen	51,73 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	41,43
10.03	Gerste	26,79
10.04	Hafer	13,35
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	27,14 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	27,14
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0
10.07 C	Sorghum und Dari	24,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	51,80
11.01 B	Mehl von Roggen	68,39
11.02 A Ia	Grütze und Grieß von Hartweizen	89,85
11.02 A Ib	Grütze und Grieß von Weichweizen	55,74

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechneinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2155/70 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1593/69⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1970 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0,85
10.04	Hafer	0	0,75	0,75	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0,50	0,50	0,50
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,151	0,151
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,113	0,113
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0,132	0,132

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2156/70 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2116/70⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festge-
setzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung
beigefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1970 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 23. 10. 1970, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2157/70 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen fest-
gesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Roh-
zucker der Standardqualität und auf Weißzucker
werden wie im Anhang dieser Verordnung ange-
geben festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1970 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag (RE / 100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,67
	II. Rohrzucker	12,07 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,67
II. Rohrzucker	12,07 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2158/70 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1970

zur Festsetzung der ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1970

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG, die in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1970 zur Festsetzung der ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in RE/100 kg
04.05	<p>Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :</p> <p>A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :</p> <p>I. Eier von Hausgeflügel :</p> <p>b) andere (als Bruteier) :</p> <p>— bei der Ausfuhr in Form von flüssigem oder gefrorenem Eieralbumin</p> <p>— bei der Ausfuhr in Form von anderen Waren</p> <p>B. Eier ohne Schale und Eigelb :</p> <p>I. genießbar :</p> <p>a) Eier ohne Schale :</p> <p>ex 1. getrocknet, ungezuckert</p> <p>ex 2. andere, ungezuckert</p> <p>b) Eigelb :</p> <p>ex 1. flüssig, ungezuckert</p> <p>ex 2. gefroren, ungezuckert</p> <p>ex 3. getrocknet, ungezuckert</p>	<p>13,05</p> <p>13,05</p> <p>48,72</p> <p>13,33</p> <p>23,44</p> <p>25,05</p> <p>49,41</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2159/70 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1970

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/70 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Woche beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1970 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 25. 6. 1970, S. 15.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,262	Bordeaux	Keine Notierungen
Montpellier	1,250	Montpellier	1,260
Narbonne	1,291	Nantes	0,882
Nîmes	1,273	Cagliari	Keine Notierungen
Perpignan	1,278	Lecce	Keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,120
Lecce	1,200	Rom	1,152
Pescara	1,088	Trapani (Alcamo)	1,144
Reggio Emilia	1,355	Treviso	1,320
Treviso	1,176		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,232		
			RE/hl
R II		A II	
Bari	Keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	13,66
Barletta	Keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	16,39
Cagliari	Keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	40,00
Lecce	1,248		
Taranto	1,192		
	RE/hl	A III	
R III		Mosel	Keine Notierungen
Rheinpfalz	10,93	Rheingau	27,32
Rheinhessen (Hügelland)	10,93	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	Keine Notierungen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2160/70 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1970
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer
Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 der Kom-
mission vom 4. August 1970 über die Festlegung be-
sonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter
Käsesorten nach Spanien⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1786/70⁽⁴⁾, sieht für die
Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimm-
ter Käsesorten nach Spanien die Ausstellung einer
besonderen Bescheinigung vor.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der Ausfuhr-
regelung für die betreffenden Erzeugnisse sieht Ar-
tikel 6a dieser Verordnung vor, daß die Mitglied-
staaten der Kommission jedesmal sofort Mitteilung
machen, wenn bei den von ihnen bezeichneten Stel-

len für Edamer, Gouda und ähnliche Käsesorten ein
Antrag auf Ausstellung der besonderen Bescheini-
gung gestellt worden ist.

Auf diese Mitteilungen kann verzichtet werden,
nachdem das am 29. Juni 1970 unterzeichnete Ab-
kommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und Spanien⁽⁵⁾ am 1. Oktober 1970 in
Kraft getreten ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnah-
men entsprechen der Stellungnahme des Verwal-
tungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 wird
aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem
Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Euro-
päischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 2. 9. 1970, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2161/70 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1970

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1418/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1418/70 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 28. Oktober 1970

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	6,630	4,375
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Oktober 1970	6,630	4,375
— für den Monat November 1970	6,860	4,310
— für den Monat Dezember 1970	7,090	4,488
— für den Monat Januar 1971	7,470	4,687

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2162/70 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1970
zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/68 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Ölsaaten anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1962/70 ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/70 ⁽⁷⁾, festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

Für die Kommission
Der Vizepräsident
 S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1970 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	(RE / 100 kg) Erstattungs- betrag
ex 12.01	1. Raps- und Rübsensamen	6,500
	2. Sonnenblumenkerne	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 216 vom 1. 10. 1970, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 235 vom 24. 10. 1970, S. 14.

I

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für von der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6664, 6713, 6720, 6781, 6791, 6823, 6824, 6897, 68101, 6947, 6948, 6953, 6992, 6993, 69100)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/475/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates ⁽²⁾ und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 6. Dezember 1966, vom 1. Juni und 14. Dezember 1967, vom 10. Juni und 4. Dezember 1968 sowie vom 20. Juni und 9. Dezember 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungs- (insgesamt beantragter Betrag

18 205 125,34 DM) und Umsiedlungsmaßnahmen (insgesamt beantragter Betrag 383 146,85 DM),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 ⁽⁴⁾ sowie diejenige vom 18. Dezember 1969 ⁽⁵⁾, mit der dieses Verzeichnis auf dem laufenden gehalten wurde,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 2. Juli 1970 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen. Diese Körperschaften sind in das Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 eingetragen. Der für diese Maßnahmen insgesamt beantragte Betrag gliedert sich wie folgt auf :

Körperschaft	Beantragter Betrag	
	Berufsumschulung	Umsiedlung
1. Bundesanstalt für Arbeit	13 106 543,73 DM	382 497,16 DM
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)	5 098 581,61 DM	649,69 DM

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 27.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1968 einschließlich beendet waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Anträge den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, vorbehaltlich eines Betrages von 50,00 DM im Antrag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 9. Dezember 1969 (Berufsumschulungsmaßnahmen, Antragsunterlage ESF Nr. 6993), der infolge eines Rechenfehlers zu Unrecht in den aufgeführten Kosten enthalten war und daher vom beantragten Betrag abzuziehen ist.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der oben genannten Körperschaften ist demnach unter Abzug eines Betrages von 50,00 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 18 588 272,19 DM (18 205 125,34 DM + 383 146,85 DM) — 50,00 DM = 18 588 222,19 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Körperschaften für in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 18 588 222,19 DM den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der an die Bundesrepublik Deutschland als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die nachstehend aufgeführten Körperschaften zu leistende Zuschußbetrag wird auf 18 588 222,19 DM (5 078 749,23 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt :

Körperschaft	Gewährter Zuschuß	
	Berufsumschulung	Umsiedlung
1. Bundesanstalt für Arbeit	13 106 543,73 DM (3 581 022,88 RE)	382 497,16 DM (104 507,42 RE)
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)	5 098 531,61 DM (1 393 041,42 RE)	649,69 DM (177,51 RE)
insgesamt	18 205 075,34 DM (4 974 064,30 RE)	383 146,85 DM (104 684,93 RE)

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre“ und vom „Ministère du travail, de l'emploi et de la population“ durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6960, 69106, 7005)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/476/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates ⁽²⁾ und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 11. Juli und vom 15. Dezember 1969 sowie vom 5. März 1970 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungs- (beantragter Betrag 1 280 200,82 ffrs) und Umsiedlungsmaßnahmen (beantragter Betrag 295 479,38 ffrs),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 2. Juli 1970 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre“ durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen sowie unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du travail, de l'emploi et de la population“ durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit

vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Juli 1968 einschließlich beendet waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der vorgenannten Ministerien ist demnach anzuerkennen, womit der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 1 575 680,20 ffrs (1 280 200,82 ffrs + 295 479,38 ffrs) beträgt.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 2. Juli 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre“ und des „Ministère du travail, de l'emploi et de la population“ für in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Juli 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 1 575 680,20 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu leistende Betrag wird auf 1 575 680,20 ffrs (283 692,16 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

— Ministère des anciens combattants et victimes de guerre (Berufsumschulungsmaßnahmen)	1 280 200,82 ffrs (230 492,80 RE)
— Ministère du travail, de l'emploi et de la population (Umsiedlungsmaßnahmen)	295 479,38 ffrs (53 199,36 RE).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ und mehreren italienischen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6859, 6872, 68115, 6910, 6912, 6913, 6915, 6916, 6917, 6918, 6919, 6920, 6936, 6962, 6970, 6971, 6974, 6984, 6985, 6986, 6987, 6989, 69116, 69117, 69123)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(70/477/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates ⁽²⁾ und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 26. Juni, 14. November und 12. Dezember 1968, 24. April, 20. und 22. Mai, 1. Juni, 27. Oktober, 12., 18. und 20. November sowie 2., 5., 18. und 19. Dezember 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in

Höhe von insgesamt 4 920 976 897 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts ⁽⁴⁾ sowie die Entscheidungen vom 28. März 1963 ⁽⁵⁾ und vom 11. März 1969 ⁽⁶⁾ über die Ergänzung dieses Verzeichnisses,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 2. Juli 1970 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der nachstehend aufgeführten Dienststellen und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen :

<i>Dienststelle bzw. Körperschaft</i>	<i>Beantragter Betrag</i>
1. Ministero del lavoro e della previdenza sociale	4 592 978 181 Lire
2. Associazione nazionale fra mutilati ed invalidi del lavoro (ANMIL)	10 444 847 Lire
3. Automobile Club d'Italia (ACI)	30 444 243 Lire
4. Ente partecipazioni e finanziamento industria manifatturiera (EFIM)	81 158 900 Lire
5. Ente nazionale ACLI per l'istruzione professionale (ENAIIP)	13 181 129 Lire
6. Ente nazionale idrocarburi (ENI)	65 258 942 Lire
7. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	115 643 290 Lire
8. Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)	4 950 406 Lire
9. Istituto nazionale per l'istruzione e l'addestramento professionale nel settore artigiano (INIASA)	3 149 344 Lire
10. Opera nazionale per gli invalidi di guerra	3 767 615 Lire.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

⁽³⁾ ABJ. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 88 vom 11. 4. 1969, S. 8.

Die im obigen Verzeichnis unter Ziffer 1 aufgeführte Behörde ist eine Dienststelle des Staates, während die unter Ziffern 2 bis 10 aufgeführten Körperschaften alle im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt sind.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 16. Juni 1966 bis zum 19. Dezember 1968 einschließlich beendet waren, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen haben die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen :

- a) In den Anträgen für den „Automobile Club d'Italia (ACI)“ waren einige Arbeitnehmer nach Beendigung ihrer Umschulung nicht gemäß den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 9 wiederbeschäftigt worden, während für einige weitere Arbeitnehmer der Nachweis der Wiederbeschäftigung gemäß diesem Artikel nicht erbracht worden ist, so daß für diese Fälle ein Zuschuß aus dem Fonds nicht gewährt werden kann.
- b) In den Anträgen für den „Ente nazionale ACLI per l'istruzione professionale (ENAIP)“ erfüllten einige Arbeitnehmer nicht sämtliche in Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 vorgesehene Bedingungen, sei es, daß sie bei Beginn des Lehrgangs noch nicht 16 Jahre oder 16 bis 18 Jahre alt waren, jedoch nicht während dreier aufeinander folgender Monate arbeitsuchend gemeldet waren ; darüber hinaus ist für einige weitere Arbeitnehmer der Nachweis der Wiederbeschäftigung gemäß Artikel 4 nicht erbracht worden, so daß diese Fälle nicht in Betracht gezogen werden können.

Die Zahl der oben aufgeführten Fälle, deren Anteil jeweils nach dem Ergebnis der gemäß der Ver-

ordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfungen festgesetzt wurde, entspricht in den Anträgen für den „Automobile Club d'Italia (ACI)“ einem Betrag von 11 708 856 Lire (38,46 v.H. des beantragten Betrages) und in den Anträgen für den „Ente nazionale ACLI per l'istruzione professionale (ENAIP)“ einem Betrag von 8 787 859 Lire (66,67 v.H. des beantragten Betrages) ; diese Beträge sind von den beantragten Gesamtbeträgen abzuziehen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der oben genannten staatlichen Dienststelle und Körperschaften ist demnach unter Abzug eines Betrages von insgesamt 20 496 715 Lire (11 708 856 Lire + 8 787 859 Lire) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschußbetrag beläuft sich somit auf 4 920 976 897 — 20 496 715 Lire = 4 900 480 182 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 2. Juli 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Dienststelle und Körperschaften für in der Zeit vom 16. Juni 1966 bis zum 19. Dezember 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 4 900 480 182 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zugunsten der nachgenannten Dienststelle und der Körperschaften zu leistende Betrag wird auf 4 900 480 182 Lire (7 840 768,29 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt :

<i>Dienststelle bzw. Körperschaft</i>	<i>Gewährter Zuschuß</i>
1. Ministero del lavoro e della previdenza sociale	4 592 978 181 Lire
2. Associazione nazionale fra mutilati ed invalidi del lavoro (ANMIL)	10 444 847 Lire
3. Automobile Club d'Italia (ACI)	18 735 387 Lire
4. Ente partecipazioni e finanziamento industria manifatturiera (EFIM)	81 158 900 Lire
5. Ente nazionale ACLI per l'istruzione professionale (ENAIP)	4 393 270 Lire

6. Ente nazionale idrocarburi (ENI)	65 258 942 Lire
7. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	115 643 290 Lire
8. Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)	4 950 406 Lire
9. Istituto nazionale per l'istruzione e l'addestramento professionale nel settore artigiano (INIASA)	3 149 344 Lire
10. Opera nazionale per gli invalidi di guerra	3 767 615 Lire.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero dell'interno“, vom „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ und von der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)“ durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6903, 6904, 6908, 6932, 6957, 6959, 6964, 6966, 6967, 6968, 6988)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(70/478/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates ⁽²⁾ und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 20. März, 18. April, 3. und 24. Juni, 2. Juli, 20. Oktober, 10. und 12. November sowie 2. Dezember 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 9 678 425 Lire zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Stellungnahmen des Europäischen Sozialfonds vom 2. Juli 1970 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministero dell'interno“ (beantragter Betrag 3 931 130 Lire), des „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ (beantragter Betrag 234 140 Lire) sowie der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)“ (beantragter Betrag 5 513 155 Lire) durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen, einer im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen

Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen die in der Zeit vom 1. April 1967 bis zum 27. November 1968 einschließlich durchgeführten Maßnahmen, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen haben die Prüfung dieser Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen :

- a) Infolge unrichtiger Berechnung sind in den Anträgen des „Ministero dell'interno“ ein Betrag von 86 438 Lire und in den Anträgen des „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ ein Betrag von 500 Lire in den aufgeführten Kosten weggelassen worden, diese Beträge sind in die beantragten Beträge aufzunehmen.
- b) In den Anträgen des „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ erfüllte ein Arbeitnehmer nicht die Voraussetzungen nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 9, da er vor seiner Umsiedlung nicht gemäß diesem Artikel bei einem Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet und weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig war, während ein weiterer Arbeitnehmer nach seiner Umsiedlung nicht gemäß den Vorschriften von Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung wiederbeschäftigt worden war ; für diese beiden Fälle, die in den betreffenden Anträgen einem Betrag von 2 900 Lire entsprechen, kann ein Zuschuß aus dem Fonds nicht gewährt werden.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die vom „Ministero dell'interno“, vom „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ und von der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)“ getragenen Aufwendungen ist demnach unter Inbetrachtung der oben getroffenen Feststellungen an-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

zuerkennen, womit sich der aus dem Fonds zu gewährende Zuschußbetrag auf 9 678 425 Lire + 86 438 Lire + 500 Lire — 2 900 Lire = 9 762 463 Lire beläuft.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 2. Juli 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministero dell'interno“, des „Ministero del lavoro e della previdenza sociale“ und der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)“ für vom 1. April 1967 bis zum 27. November 1968 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 9 762 463 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zugunsten der nachgenannten Dienststellen und der Körperschaft zu leistende Betrag wird auf 9 762 463 Lire (15 619,94 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt :

<i>Dienststelle bzw. Körperschaft</i>	<i>Gewährter Zuschuß</i>
1. Ministero dell'interno	4 017 568 Lire
2. Ministero del lavoro e della previdenza sociale	231 740 Lire
3. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	5 513 155 Lire.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1970

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für die in der Verordnung (EWG)
Nr. 1895/70 vorgesehene Ausschreibung für Sonnenblumenkerne

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/479/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,
und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1895/
70 der Kommission vom 18. September 1970 zur
Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den
Verkauf von im Besitz der französischen Interven-
tionsstelle befindlichen Sonnenblumenkernen ⁽³⁾ hat
diese Stelle rund 500 Tonnen Sonnenblumenkerne
zum Verkauf ausgeschrieben.Artikel 5 der genannten Verordnung sieht die Fest-
setzung eines Mindestverkaufspreises nach Maßgabe
der eingegangenen Angebote vor.Auf Grund der bei der Ausschreibung eingereichten
Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage
ist der Mindestverkaufspreis wie nachstehend an-
gegeben festzusetzen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnah-
men entsprechen der Stellungnahme des Verwal-
tungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1895/
70 erwähnte Mindestverkaufspreis wird auf 96,187
ffrs je 100 kg Ölsaaten der Standardqualität fest-
gesetzt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 19. 9. 1970, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1970

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die sechste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung

(70/480/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 der Kommission vom 26. August 1970 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker⁽³⁾ führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Weißzucker durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/69⁽⁵⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemein-

schaft, die Preise und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Es ist unter Berücksichtigung der genannten Kriterien angebracht, für die sechste Teilausschreibung den Höchstbetrag in der in Artikel 1 genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 durchgeführte sechste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 12,159 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 30.

(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1970

über die Entbindung der Französischen Republik von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/481/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zu Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni
1969 über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 22,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Vergangenheit wurde in der Französischen Republik kein Saatgut der Arten Erdnuß, Kümmel, Baumwolle, Rizinus, Sesam und Soja eingeführt oder üblicherweise in den Verkehr gebracht, auch wurde weder eine Saatgutkontrolle beantragt noch durchgeführt.

Es erscheint angebracht, die Französische Republik auf Grund der gegenwärtigen Situation für diese Arten von der Verpflichtung der Anwendung der einschlägigen Richtlinie zu entbinden.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgut-
wesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen auf folgende Arten anzuwenden :

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) <i>Arachis hypogaea</i> L. | Erdnuß |
| b) <i>Carum carvi</i> L. | Kümmel |
| c) <i>Gossypium</i> sp. | Baumwolle |
| d) <i>Ricinus communis</i> L. | Rizinus |
| e) <i>Sesamum orientale</i> L. | Sesam |
| f) <i>Soia hispida</i> | Soja. |

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1970

zur Aufhebung der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführten siebenunddreißigsten Einzelausschreibung für Butter

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(70/482/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/70⁽⁶⁾, haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbei-

tungsindustrien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/70⁽⁸⁾. Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben wird.

In Anbetracht der auf Grund der siebenunddreißigsten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage ist die in Frage stehende Ausschreibung aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die siebenunddreißigste Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführt worden und für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 13. Oktober 1970 abgelaufen ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 19.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 161 vom 23. 7. 1970, S. 19.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1970

zur Aufhebung der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über Dauerausschreibungen durchgeführten dritten Einzelausschreibung für Magermilchpulver

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(70/483/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 der Kommission vom 18. August 1970 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/70⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Mengen Magermilchpulver ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben wird.

Die Bedingungen für den Verkauf von Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren müssen geändert werden. Ferner ist es angesichts der Marktlage und

in Anbetracht der geringen Anzahl von Angeboten, die für die dritte Ausschreibung eingereicht wurden, angebracht, diesen Angeboten nicht zu entsprechen.

Es ist daher angezeigt, die betreffende Ausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dritte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 durchgeführt worden und für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 13. Oktober 1970 abgelaufen ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 19. 8. 1970, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 10. 1970, S. 8.

STUDIEN — REIHE INDUSTRIE

8240 — Nr. 1

DIE ELEKTRONISCHE INDUSTRIE DER GEMEINSCHAFTSLÄNDER UND DIE AMERIKANISCHEN INVESTITIONEN

1969, 183 Seiten (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch)

Verkaufspreis : 14,40 DM ; 180,— bfrs.

Im Juli 1966 hatte die Kommission das „Bureau d'Information et de Prévisions Économiques (BIPE)“ in Paris mit einer Untersuchung über die Lage der elektronischen Industrie in den EWG-Ländern angesichts der amerikanischen Investitionen beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung veröffentlicht die Kommission nun mit dem vorliegenden Bericht.

Die Studie gliedert sich in zwei große Teile :

Der erste Teil enthält eine vergleichende Untersuchung der Lage der elektronischen Industrie in der Gemeinschaft und in Amerika. Dabei werden Entwicklungsstand und Wachstum der elektronischen Industrie in jedem Land global und nach Produktgruppe analysiert. Ein Vergleich der Struktur dieser Industrie läßt beträchtliche Unterschiede im Grad der Konzentration, in der Größe und in der Spezialisierung der verschiedenen Konzerne erkennen. Eine vergleichende Prüfung der beiden Wachstumsfaktoren dieser Industrie — Inlandsmärkte (öffentliche und private Aufträge) und Auslandsmärkte — liefert die Erklärung für diese Unterschiede.

Nach einem Rückblick auf die Entwicklung des Handelsverkehrs, insbesondere zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft, werden im zweiten Teil speziell die amerikanischen Investitionen in der elektronischen Industrie der Gemeinschaft untersucht. Die Gesamtentwicklung wie auch die Entwicklung bei den einzelnen Produktgruppen wird mit statistischen Angaben belegt. Der Fall der elektronischen Bausteine und der Datenverarbeitungsanlagen wird in gesonderten Kapiteln behandelt, da auf diesen beiden Gebieten die Durchdringung mit amerikanischem Kapital besonders ausgeprägt ist. Der Bericht schließt mit einer Untersuchung der Ursachen der amerikanischen Investitionen in der Gemeinschaft. Drei Hauptursachen werden genannt : der Einfluß der Produktionskosten, der Einfluß des Gemeinsamen Marktes und die technischen und kommerziellen Erfordernisse.

Der Bericht wird durch vier Anhänge ergänzt :

Der erste Anhang bringt eine Gegenüberstellung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in der elektronischen Industrie in den Vereinigten Staaten und in den Ländern der EWG.

Der zweite Anhang enthält eine Aufstellung der amerikanischen Beteiligungen an europäischen Gesellschaften.

Im dritten Anhang wird die Lage der elektronischen Industrie jedes einzelnen EWG-Landes angesichts der amerikanischen Investitionen an Hand der verfügbaren Statistiken untersucht.

Der vierte Anhang enthält eine methodologische Abhandlung.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

